

Kundeninformation eMobility Assistance (Ausgabe Januar 2019)

Informationen für den Versicherten nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich das Versicherungszertifikat, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertragesgesetzes.

1 Versicherungsnehmerin

Versicherungsnehmerin ist die Mobile Garantie AG, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon.

2 Versicherer

Versicherer ist die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG (nachstehend Helvetia genannt), Herrengasse 11, FL-9490 Vaduz.

3 Versicherte Personen

Alle Fahrzeughalter, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, haben und die Aufnahmebedingungen gemäss AVB erfüllt haben.

4 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das in der Police aufgeführte Elektrofahrzeug bis 3'500 kg Gesamtgewicht, welches in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert ist.

5 Schadenregulierer

Schadenregulierer ist die Mobile Garantie AG, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon.

6 Versicherte Risiken, Umfang des Versicherungsschutzes und nicht versicherte Risiken

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes und die nicht versicherten Risiken ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), dem Versicherungszertifikat und dem VVG.

7 Prämie

Die Versicherungsprämie trägt die Versicherungsnehmerin.

8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tage, welcher auf dem Versicherungszertifikat angegeben ist und endet am Tag, der als Ablaufdatum darauf aufgedruckt ist. Er gilt für Ereignisse, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

Der Vertrag erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht durch eine Vertragspartei mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

9 Bearbeitung von persönlichen Daten

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachten die Helvetia und die Mobile Garantie AG das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt die Helvetia oder die Mobile Garantie AG im Schadenformular die von

der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch die Helvetia und die Mobile Garantie AG bearbeiteten Personendaten beinhalten die für Vertragsabschluss sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet.

Personen, deren Personendaten von der Helvetia und der Mobile Garantie AG bearbeitet werden, haben nach Massgabe des DSG das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Helvetia und die Mobile Garantie AG von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen.

10 Weiterleitung der Daten

Falls nötig, werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Privat- und Sozialversicherer im In- und Ausland. Eine solche Datenübertragung kann auch innerhalb der Unternehmensgruppe und mit Kooperationspartnern stattfinden. Helvetia und die Mobile Garantie AG können, falls erforderlich, bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einholen. Im Schadenfall können die Daten der versicherten Personen an Gutachter und Experten (z. B. an beratende Ärzte oder externe Sachverständige) sowie an Rechtsanwälte und andere Hilfspersonen weitergegeben werden. Zur Durchsetzung der Regressansprüche können Daten zudem an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung übermittelt werden.

11 Inhaberin der Datensammlung

Inhaberin der Datensammlung ist die Mobile Garantie AG, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon. Sie bearbeitet die Personendaten der versicherten Personen diskret und sorgfältig.

12 Aufbewahrung

Die Daten der versicherten Personen werden unter Beachtung der massgebenden Gesetze elektronisch und/oder in Papierform geführt und archiviert (z. B. in Kundendossiers, Vertragsverwaltungs-, Schadenablage- oder Schadenapplikationssystemen). Sie sind gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie Veränderungen geschützt. Von Gesetzes wegen müssen Daten, soweit sie Geschäftskorrespondenz sind, mindestens 10 Jahre ab Vertragsauflösung aufbewahrt werden (Art. 962 OR).

13 Kontaktadresse für Beschwerden

Mobile Garantie AG
Industriestrasse 12
8305 Dietlikon

Allgemeine Versicherungsbedingungen eMobility Assistance (Ausgabe Januar 2019)

Die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG (nachstehend Helvetia genannt) mit Sitz an der Herrngasse 11, in FL-9490 Vaduz, erbringt die gemäss Kollektivversicherungsvertrag mit der Mobilen Garantie AG (nachstehend Mobile Garantie oder Versicherungsnehmerin genannt) vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen gegenüber den versicherten Personen. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes.

1 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das in der Police aufgeführte Elektrofahrzeug bis 3'500 kg Gesamtgewicht, welches in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert ist.

2 Versicherte Personen

Alle Fahrzeughalter, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben und die Aufnahmebedingungen gemäss AVB erfüllt haben.

3 Aufnahmebedingungen

Versicherungsschutz wird nur Personen gewährt, die zum Zeitpunkt ihres Beitritts zum Kollektivversicherungsvertrag mindestens 18 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tage, welcher auf dem Versicherungszertifikat angegeben ist und endet am Tag, der als Ablaufdatum darauf aufgedruckt ist. Er gilt für Ereignisse, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

Der Vertrag erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht durch eine Vertragspartei mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

5 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas sowie in den Mittelmeer-Rand- und Inselstaaten eintreten. Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

In folgenden Staaten gelten die Versicherungen jedoch nicht: Weissrussland, Moldawien, Ukraine, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan.

Leistungen

6 Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht, wenn das Elektrofahrzeug infolge einer Panne, einer Schlüsselpanne oder eines Kaskoereignisses nicht mehr benützt werden kann.

7 Kein Leistungsanspruch

Für Leistungen, welche nicht durch Mobile Garantie Assistance organisiert, angeordnet bzw. durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der eMobility Assistance.

8 Versicherte Leistungen

8.1 Pannenhilfe

Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist.

8.2 Ersatz von Kleinteilen

Bei einer Pannenhilfe vor Ort wird der Ersatz von Kleinteilen vergütet. Als Kleinteile gelten nur jene Teile, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (ohne Batterien), wie z. B. Kabel, Briden, Schläuche, Sicherungen usw.

8.3 Abschleppkosten/Fahrzeugbergung

Versichert sind:

- Abschleppkosten und Transport bis in die nächstgelegene, für die Reparatur geeignete, autorisierte Autowerkstatt- und/oder

Carrosseriewerkstatt der Assistance Zentrale ohne Reparatur- und Materialkosten;

- Kosten für eine notwendige Fahrzeugbergung des Motorfahrzeuges bis insgesamt CHF 2'000.

8.4 Unterbringung

Muss das Fahrzeug bis zur Reparatur an einem gesicherten Ort abgestellt werden, werden die Kosten bis CHF 100 übernommen.

8.5 Speditionskosten für Ersatzteile bei Fällen ausserhalb des Fahrzeug-Immatrikulationslandes

Die Speditionskosten für Ersatzteile werden übernommen. Die Kosten dieser Ersatzteile werden jedoch nicht übernommen.

8.6 Schlüsselpannen

- Bei Schlüsselpannen gemäss Art. 15 a) bis c) werden bei Bedarf die in Art. 8.1 bis 8.5 genannten Leistungen erbracht.

- Bei Verlust des Fahrzeugschlüssels gemäss Art. 15 d) werden bei Bedarf folgende Leistungen bis insgesamt CHF 500 erbracht:

- Pannenhilfe vor Ort gemäss Art. 8.1 bis 8.2;
- Abschleppkosten und Transport bis in die nächstgelegene, für die Reparatur geeignete, autorisierte Autowerkstatt- und/oder Carrosseriewerkstatt der Assistance Zentrale ohne Reparatur- und Materialkosten;
- Kosten für das Holen oder Kosten für das Zusenden des Ersatzschlüssels;
- Kosten für die Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln und für die Unterkunft.

Diese Aufzählung ist abschliessend. Ausgeschlossen sind Kosten für Schlossänderungen am Fahrzeug.

8.7 Reisebezogene Mehrkosten

Versichert sind die nachfolgend aufgeführten Mehrkosten, sofern das Elektrofahrzeug nicht mehr benutzbar ist, für

- ein gleichwertiges Elektrofahrzeug (Bereitstellung innerhalb 24 Stunden abhängig von der Verfügbarkeit, sonst normaler Mietwagen) während der ausgewiesenen Reparaturdauer;
- die notwendige Unterkunft;
- die Weiter- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi;
- nicht bezogene gebuchte Leistungen für den Aufenthalt;
- die Überführung des nicht reparierten Fahrzeuges in der Schweiz, sofern das Fahrzeug repariert wird, die Reparatur vor Ort aber nicht möglich ist;
- die allfälligen Verzollungskosten.

Die Entschädigung für die oben erwähnten Leistungen ist für alle Personen zusammen auf CHF 5'000 begrenzt.

Die Kosten für das Aufladen oder Auftanken bzw. Schäden am Mietfahrzeug werden nicht übernommen.

Kann kein Mietfahrzeug organisiert werden, weil z. B. die Vorgaben des Vermieters nicht erfüllt werden (Mindestalter, Kreditkarte usw.), werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel übernommen.

8.8 Mehrkosten für Tiertransporte

Versichert sind die Mehrkosten für den Transport von mitreisenden Haustieren, sofern das Fahrzeug nicht mehr benutzbar ist, bis maximal CHF 1'000.

8.9 Abholen des wieder fahrtüchtigen Fahrzeuges durch den Eigentümer

Muss das reparierte Fahrzeug abgeholt werden, werden von den entstehenden Kosten maximal CHF 100 im Fahrzeug-Immatrikulationsland und maximal CHF 300 im Ausland übernommen.

8.10 Rückführung des Fahrzeuges

Die Mobile Garantie Assistance organisiert und bezahlt die Rückführung des Fahrzeuges bis in die nächstgelegene, für die Reparatur geeignete, autorisierte Autowerkstatt- und/oder Carrosseriewerkstatt der Assistance Zentrale ohne Reparatur- und Materialkosten, wenn das Fahrzeug nicht vor Ort repariert werden kann oder nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wird. Die Kosten sind auf den Zeitwert des Fahrzeuges (nach dem Ereignis) limitiert.

8.11 Ersatzfahrer

Ist der Lenker infolge eines Unfalles bzw. einer schweren Erkrankung oder unbekanntem Verbleib nicht mehr imstande, das Fahrzeug zu lenken und besitzt kein weiterer Insasse einen gültigen Führerausweis, oder sind die Insassen aufgrund der Notsituation ausserstande, das Fahrzeug zu lenken, werden die Kosten für einen Chauffeur zur Heimholung des Fahrzeuges samt Insassen übernommen.

8.12 Rückzahlbarer Kostenvorschuss

Versichert ist ein rückzuerstattender Kostenvorschuss bis CHF 2'000 bei ausserordentlichen Ereignissen im Ausland (hohe Reparaturrechnungen oder Beschaffung von Ersatzteilen).

9 Nicht versicherte Leistungen

Kein Versicherungsschutz besteht

- a) für Schäden, die zu Beginn der Versicherung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren;
- b) bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult oder Streik), Schäden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- c) bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen und Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- d) während der behördlichen Requisition des versicherten Fahrzeuges;
- e) bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei sämtlichen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken sowie bei Sportfahrlehrgängen;
- f) für Schäden infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen und dem Versuch dazu;
- g) für Schäden, die verursacht werden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen einer versicherten Person;
- h) für Schäden, die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen sowie dem Versuch dazu;
- i) für Schäden, die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art;
- j) Kosten für Batterien und für dadurch entstandenen Folgeschäden wie z.B. Schäden am Motor, an der elektrischen Anlage, etc..

Es besteht keine Deckung, wenn dem Lenker des versicherten Fahrzeuges der gesetzlich vorgeschriebene Führerausweis oder die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt (Fahrten ohne Berechtigung).

Nicht versichert sind Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind und Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden anlässlich der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie aus der Verwendung des

Fahrzeuges zu gewerbsmässigen Personentransporten oder zu gewerbsmässiger Vermietung an Selbstfahrer. Gewerbsmässigkeit liegt vor, wenn für die betreffende Verwendungsart eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.

10 Subsidiärklausel

Kosten gemäss diesen AVB werden nur dann übernommen, wenn der entstandene Schaden nicht durch eine anderweitige Versicherung (z. B. Teilkasko oder Vollkasko) oder haftpflichtige Drittperson getragen wird und erst nachdem die Schuldfrage geklärt ist und sämtliche angefallenen Kosten beglichen sind.

11 Vorgehen im Schadenfall

Für notwendige Hilfeleistungen und Fragen bzw. im Schadenfall ist unverzüglich die Mobile Garantie Assistance zu benachrichtigen:
 Telefon: +41 44 908 63 38

Schriftliche Mitteilungen sind zu richten an:

Mobile Garantie Assistance, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon

12 Ansprüche gegenüber Dritten

Wurden aus diesem Vertrag Leistungen erbracht, für welche die versicherte Person auch gegenüber Dritten Ansprüche geltend machen könnte, hat sie diese Ansprüche bis zur Höhe der versicherten Leistungen an Helvetia abzutreten.

13 Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Werden die vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Informations- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, können die Leistungen von Mobile Garantie Assistance gekürzt oder abgelehnt werden.

Begriffsdefinitionen

14 Panne

Als Panne gelten mechanische und elektrische Defekte des versicherten Fahrzeuges, bei welchen die Weiterfahrt nicht möglich oder gesetzlich nicht zulässig ist, sowie Reifenschäden, Batterieversagen.

15 Schlüsselpanne

Eine Schlüsselpanne liegt vor, wenn

- a) sich der Fahrzeugschlüssel im verschlossenen Fahrzeug befindet;
- b) die elektronische Schliessvorrichtung nicht mehr öffnet;
- c) der Fahrzeugschlüssel oder das Fahrzeugschloss beschädigt ist;
- d) bei Verlust des Fahrzeugschlüssels.

16 Kaskoereignis

Unter Kaskoereignis wird die Unbenutzbarkeit infolge Kollision, Feuer-, Elementar-, Glas-, Marder- oder Parkschäden sowie Vandalismus und Diebstahl oder infolge des Versuches dazu verstanden.

17 Fahrzeugbergung

Als Bergung gilt die Sicherstellung des Fahrzeuges nach einer Kollision oder Abrutschen von der Strasse. Die Bergung bedingt einen grösseren Zeitaufwand mit Einsatz von speziellen technischen Geräten wie Bergungsfahrzeug, Hebekran, Seilwinden usw.

Weitere Bestimmungen

18 Verjährung

Die Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren 2 Jahre nach Eintritt eines Schadenfalles.

19 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand steht dem Versicherten wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder sein schweizerischer Wohnsitz resp. Sitz zur Verfügung.

20 Rückerstattung

Von der Mobilen Garantie Assistance zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

21 Entschädigung

In der eMobility Assistance werden pro Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.) maximal 3 Pannenfälle entschädigt. Die Organisation der Pannenhilfe ist auch bei mehr als 3 Fällen sichergestellt. Die Kosten müssen dann jedoch direkt vor Ort durch die versicherte Person bezahlt werden.

22 Anwendbares Recht

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den

Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG).

Merkblatt zur Datenverarbeitung: eMobility Assistance / Garantiever sicherung

Mobile Garantie AG, Industriestrasse 12, CH-8305 Dietlikon

UID: CHE-112.734.658 / Handelsregisternummer: CH-020.20.029.481-7

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungswirtschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und Datennutzung u. a. zulässig,

- wenn Sie eingewilligt haben (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO),
- wenn die Verarbeitung zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und/oder für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei Sie sind, erforderlich ist (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO),
- wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer privat- oder öffentlichen Verpflichtung erforderlich ist (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO),
- wenn die Wahrung unserer berechtigten Interessen im Rahmen einer Interessenabwägung geprüft und Ihre Interessen oder Grundrechte und -freiheiten nicht überwiegen. Unser berechtigtes Interesse kann im Einzelfall sein: Geltendmachung rechtlicher Ansprüche, Abwehr von Haftungsansprüchen, Verhinderung von Straftaten (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Einwilligungserklärung

Ergänzend ist in der Schlusserklärung des Versicherungsantrags eine Einwilligungserklärung aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Nachfolgend wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kunden- oder Vertragsnummer, Versicherungssumme und -dauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten gespeichert, z. B. eines Vermittlers (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und gegebenenfalls auch Angaben von Dritten, wie z. B. Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Personenwagenschaden (Leistungsdaten).

Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Vertragsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadensbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende der Daten übergeben.

Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte dem Versicherer bei Antragstellung, bei jeder Vertragsänderung und im Schadensfall alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austauschs von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, z. B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Angaben zum Schaden, wie Schadenshöhe und -tag.

Zentrale Hinweissysteme

Bei der Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme, so beim Verband der Sachversicherer (Zusammenschluss der bisherigen Verbände: Verband der Haftpflichtversicherer, Unfall-, Auto-, und Rechtsschutzversicherer, Verband der Schadensversicherer e. V. [VDS], Verband der Sachversicherer, Deutscher Transport-Versicherungsverband sowie beim Verband der privaten Krankenversicherungen). Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. Auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten können Sie gegebenenfalls durch einen unserer Vermittler betreut werden. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Versicherungsgesellschaften. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesem Zweck von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Vertragsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe der Versicherungsleistungen. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kunden-relevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufs- oder Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrags oder bei Pensionierung) regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu und informiert Sie darüber.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener im Rahmen des Gesetzes u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung und Widerspruch. Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren. Schweiz: Federal Data Protection and Information Commissioner (FDPIC) www.edoeb.admin.ch.

Übermittlung von überlassenen Daten in Drittländer oder internationale Organisationen

Eine Übermittlung der von Ihnen überlassenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt in keinem Fall. Sollte im Einzelfall die Übermittlung der von Ihnen überlassenen Daten an ein Drittland oder eine inter-nationale Organisation erforderlich sein, führen wir dies nur nach Ihrer schriftlichen Einwilligung durch.

Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Zur Verarbeitung der von Ihnen überlassenen Daten kommt keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) zum Einsatz (gem. Art. 22 DSGVO).

Dauer der Verarbeitung

Die Verarbeitung der von Ihnen überlassenen Daten erfolgt so lange, wie sie zur Erreichung des vertraglich vereinbarten Zwecks notwendig ist, grundsätzlich so lange das Vertragsverhältnis mit Ihnen besteht. Nach der Be-ndigung des Vertragsverhältnisses werden die von Ihnen überlassenen Daten zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder aufgrund unserer berechtigten Interessen verarbeitet. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und/oder Wegfall unserer berechtigten Interessen werden die von Ihnen überlassenen Daten gelöscht.

Voraussichtliche Fristen der uns treffenden Aufbewahrungspflichten und unserer berechtigten Interessen:

- Erfüllung handels-, steuer- und berufsrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen 2 bis 10 Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.